

Clearingstelle EEG/KWKG – 32. Fachgespräch „Ende der Förderung nach EEG & KWKG: Was kommt danach? Rechtslage und Perspektiven“

„Rechtsfragen zum Förderende nach dem EEG
und dem KWKG-Gesetz aus Sicht des BDEW“

Assessor jur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 28. Februar 2019



Clearingstelle EEG/KWKG – 32. Fachgespräch

Teil 1: EEG



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWKG-G,
BDEW

Förderung und Förderlaufzeit

- Gesetzgeber hat die Einspeisevergütung seit dem EEG 2000 so berechnet, dass damit ein **wirtschaftlicher Betrieb** der Anlagen nach fortgeschrittenem Stand der Technik und unter den geografisch vorgegebenen natürlichen Angeboten Erneuerbarer Energien bei rationeller Betriebsführung **möglich** ist.
- Die **Fördersätze** sind damit **grundsätzlich kostendeckend** (BT-Drs. 14/2776, S. 19; 18/1304, S. 148, 170, 181).
- Förderende bedeutet aus der Sicht des Gesetzgebers daher betriebswirtschaftlich eine vollständige Amortisation der Anlagen.

Förderende mit Ablauf des 31.12.2020

- Zum **1. Januar 2021** werden diejenigen EEG-Anlagen nach gegenwärtiger Gesetzeslage aus der EEG-Förderung ausscheiden, die vor dem 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind, oder die vom 1. April bis 31. Dezember 2000 in Betrieb genommen worden waren (Ausnahme: Unbefristete Förderung vor Bestands-Wasserkraftanlagen).
- Eine **Ankaufspflicht** des Netzbetreibers für aus diesen Anlagen in das Netz eingespeisten Strom **endet mit Beginn des 1. Januar 2021**.
- Aus Entflechtungsgründen (§§ 6 ff. EnWG) darf Netzbetreiber Strom aus diesen Anlagen ab diesem Stichtag nicht mehr anzukaufen. Damit endet auch diese Vermarktungsmöglichkeit der Einspeisevergütung für Strom aus diesen Anlagen.
- **Fazit:** Betreiber dieser Anlagen sind dann verpflichtet, den Strom nach § 21a EEG 2017 im Rahmen der „sonstigen Direktvermarktung“ am Markt anzubieten.

Förderende mit Ablauf des 31.12.2020

- Was gilt weiterhin? Sämtliche Regelungen, die nicht abhängig von EEG-Förderung sind, d.h. nur an die Vorlage einer „Anlage zur Stromerzeugung aus EE“ knüpfen.
- „Anlage zur Stromerzeugung aus EE“: BGH, Urteil vom 21. Mai 2008 (Az. [VIII ZR 308/07](#)).
- Liegt immer dann vor, wenn Anlage zur Stromerzeugung aus EE betriebsbereit und geeignet ist.
- Anlage muss dann auch mit EE betrieben werden, unabhängig von Einhaltung des Ausschließlichkeitsprinzips.
- Regelungen zum Netzanschluss/Netzausbau, zu Einspeisemanagement, Herkunftsnachweisen etc. gelten unabhängig von Förderende solange weiter, wie Anlage zur Stromerzeugung aus EE vorliegt.

Perspektiven ab 2021

- **Verlängerung der Förderung?**
 - Nach UEBL eigentlich nicht zulässig, weil Anlagen bereits ausgefördert sind.
 - Wenn überhaupt nur über Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren, s. Biomasse-Bestandsanlagen.
 - Förderverlängerung mehr als zweifelhaft für Solaranlagen, da dort kaum Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten.
- **Nutzung des Altanlagen-Standorts für Neuanlage? Prinzipiell vorzuziehen, weil**
 - Neuanlagen nach aktuellem Stand der Technik netzdienlicher sind,
 - mehr Leistung je m² installiert werden kann (Effizienz) und
 - Förderung niedriger als für Altanlage ist.

Perspektiven ab 2021

- **Nutzungsmöglichkeiten der Altanlagen:**
- Sonstige Direktvermarktung mit Herkunftsnachweisen,
- Bereitstellung von Regelenergie aus den Anlagen, einzeln oder gebündelt,
- Eigenverbrauchsdeckung und ggf. Privilegierung bei der EEG-Umlage,
- Umwidmung der Anlagen zum Nicht-EE-Betrieb (z.B. Biogasanlagen).
- Befugnis zum Einbau eines „ausgeförderten“ BHKW in andere, weiter zu fördernde Anlage ist juristisch kaum haltbar.



Clearingstelle EEG/KWKG – 32. Fachgespräch

Teil 2: KWKG



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWKG-G,
BDEW

Förderung und Förderlaufzeit

- Förderung nach KWKG 2002 bis 2016 befristet
 - auf bestimmte Jahre,
 - auf eine bestimmte Anzahl von Jahren oder
 - auf eine bestimmte Anzahl von Vollbenutzungsstunden.
- Möglichkeit der Anschlussförderung nach § 13 KWKG (Bestandsanlagen bis max. Ende 2019) oder nach §§ 6 bis 8 KWKG durch Modernisierung.
- Fortdauer der Ankaufspflicht des Netzbetreibers nach Ende der Zuschlagszahlungspflicht? Gesetzeslage hat sich seit dem KWKG 2002 „evolutionär“ entwickelt.

Rechtslage bei Förderende

- **§ 4 Abs. 4 KWKG 2002:** Die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von KWK-Strom entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet ist.
- **§ 4 Abs. 4 KWKG 2009:** Die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen **mit einer elektrischen Leistung größer 50 Kilowatt** entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet ist. Betreibern von KWK-Anlagen steht ein Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 im Falle von Engpässen im deutschen Übertragungsnetz zu.
- **§ 4 Abs. 4 KWKG 2012:** Die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen **mit einer elektrischen Leistung größer 50 Kilowatt** entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet ist. Betreibern von KWK-Anlagen steht **jedoch unabhängig vom Bestehen der Pflicht zur Zuschlagzahlung ein Anspruch auf physische Aufnahme** des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber und auf vorrangigen Netzzugang im Sinne des Absatzes 1 zu.

Rechtslage bei Förderende (2)

KWKG 2016

```
graph TD; KWKG[KWKG 2016] --> Physikalische[Physikalische Abnahme]; KWKG --> Kaufmaennische[Kaufmännische Abnahme];
```

Physikalische Abnahme: Aufnahme, Übertragung und Verteilung (§ 3 KWKG 2016) ohne Ankauf.
Gilt generell für alle Anlagen.

Kaufmännische Abnahme ist Ankauf etc. (§ 4 Abs. 2 KWKG 2016). Gilt nur für Anlagen nach § 4 Abs. 2 KWKG 2016 bis einschl. 100 kWel

Wenn keine Verpflichtung zur *kaufmännischen* Abnahme (mehr) besteht, muss Anlagenbetreiber selber einen Abnehmer finden oder Strom zur Deckung des Selbstverbrauchs verwenden. Die Verpflichtung des Netzbetreibers zur physikalischen Abnahme berechtigt den Anlagenbetreiber nicht, vom Netzbetreiber den Ankauf des Stroms zu verlangen. Dies gilt nur dann, wenn das KWKG 2016 eine kaufmännische Abnahmepflicht festlegt.

Rechtslage bei Förderende (3)

- **§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016:** Der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Kilowatt entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 verpflichtet ist. Netzbetreiber können **den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom** verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden.
- **§ 10 StromNZV – Verlustenergie:** Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, **Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.**
- Ausschreibungspflicht besteht nur für VNB nicht,
 - **an deren Verteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, oder**
 - soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen, z.B. wenn Kosten der Ausschreibungen in unangemessenem Verhältnis zu Nutzen stehen.
- Verlustenergie ist daher **von jedem NB** mind. in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen! Ankauf von KWK-Strom ohne Ankaufspflicht verstößt hiergegen. **KWKG 2016 kennt keine „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“/“Ausfallvergütung“.**

Perspektiven ab dem Förderende

- **Nutzungsmöglichkeiten der Altanlagen:**
- Ungeförderte Direktvermarktung mit KWK-Herkunftsnachweisen,
- Bereitstellung von Regelenergie aus den Anlagen, einzeln oder gebündelt,
- Eigenverbrauchsdeckung und ggf. Privilegierung bei der EEG-Umlage, bei Klein-KWK-Anlagen wegen vorrangiger Eigenverbrauchsdeckung wahrscheinlicher als bei EEG-Anlagen.
- (Nochmalige) Modernisierung der Anlage zur Erlangung einer Anschluss-Förderung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ass. jur. Christoph Weißenborn

BDEW

Abteilung Recht

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de